

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 5 entfällt der erste Satz. Die Wortfolge „Im übrigen“ wird durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 2 Z. 3 tritt anstelle des Zitates „Nr. 13/2005“ das Zitat „Nr. 83/2013“.
3. § 13 Abs. 4 entfällt.
4. Im § 24 Abs. 2 Z. 6 tritt anstelle des Zitates „Nr. 135/2009“ das Zitat „Nr. 83/2013“.
5. Im § 26 Abs. 2 Z. 7 tritt anstelle des Zitates „Nr. 135/2009“ das Zitat „Nr. 83/2013“.
6. § 28 Abs. 6 entfällt.
7. § 45 lautet:  
„In Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt ist die öffentliche Stelle Partei und berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu ergreifen sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

### Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.